

S A T Z U N G

des b d v - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.

vom 9. September 1985 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 13. Januar 1986, 27. Oktober 1986, 15. Juni 1987, 6. Juni 1988, 5. Dezember 1988, 29. Mai 1989, 26. November 1989, 27./28. Mai 1990, 12. Mai 1991, 21. Juni 1992, 22. November 1992, 16. Mai 1994, 26. November 1995, 03. November 1996, 21. April 1997, 10. Mai 1998 und 13. Mai 2001, 17. November 2002; 19. Oktober 2003; 28. September 2004, 23. September 2010

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband führt den Namen „bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.“. Er ist in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.
2. Sitz des Verbands ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZWECK

1. Der Verband hat das Ziel der berufsständischen Zusammenfassung der zur Veranstaltungswirtschaft gehörigen Berufsgruppen und Verbände in einem einheitlichen Berufsverband. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgeber sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr. Er bemüht sich, im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen zu einer berufsständischen Ordnung der Veranstaltungswirtschaft beizutragen.
2. Der Verband verfolgt grundsätzlich keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Die Gewinnerzielung ist zulässig, soweit sie ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele dient.
3. Die Aufgabe des Verbands umfaßt insbesondere
 - a) die Förderung des kollegialen Zusammenhalts der Mitglieder und der gemeinsamen gewerblichen Ziele und berufsständischen Aufgaben,
 - b) die Förderung der Ausbildung und Fortbildung im Berufsstand,
 - c) die Förderung gemeinsamer wirtschaftspolitischer Ziele,
 - d) den Abschluß nicht wettbewerbsbeschränkender Gesamt-, Rahmen- und Kooperationsverträge mit anderen Verbänden und Unternehmen,
 - e) die Beratung der Mitglieder in Rechtsangelegenheiten von allgemeiner fachlicher Bedeutung mit Ausnahme der individuellen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung,
 - f.) Vertretung der Interessen der Veranstaltungswirtschaft gegenüber Behörden, Parlamenten, Verbänden, etc.,
 - g) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Berufsstandes,
 - h) die Förderung der Innovation,
 - i) die Entwicklung eines berufsständischen Standesrechts,
 - j) die Bekämpfung von Mißständen, Mißbräuchen und ansehensschädigenden Praktiken und Verhaltensweisen in der Veranstaltungswirtschaft,
 - k) die Streitschlichtung und Mediation zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat Persönliche und Korporative Aktive Mitglieder, angeschlossene Vereine, Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Persönliche Mitglieder sind Natürliche Personen.
 - b) Korporative Mitglieder sind Juristische Personen wie z. B. die GmbH und Personengesellschaften wie z. B. die BGB-Gesellschaft, die OHG und KG.
 - c) Angeschlossene Vereine können sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine werden.
 - d) Förderndes Mitglied können sowohl Natürliche Personen und Personengesellschaften als auch Juristische Personen werden.
2. Persönliches Aktives Verbandsmitglied kann jeder werden, der als selbständiger Unternehmer oder als Inhaber, Organ oder Angestellter eines Unternehmens
 - a) Konzerte oder Konzerttourneen veranstaltet oder durchführt,
 - b) Künstlermanagement betreibt,
 - c) als Künstlervermittler Künstler in nicht arbeitsrechtliche Auftritte vermittelt,
 - d) als Künstlervermittler Künstler mit Erlaubnisschein der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitsverhältnisse vermittelt,
 - e) die Aufgaben einer Gastspielführung wahrnimmt,
 - f) Veranstaltungsberatung oder Veranstaltungsorganisation (z.B. im Event Marketing Bereich) unter Einsatz von Künstlern betreibt.
3. Korporatives Aktives Verbandsmitglied kann jede Personenmehrheit oder Juristische Person sein, welche Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 a - f wahrnimmt. Behörden und öffentlich-rechtliche Anstalten sind von der Aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ausgeschlossen von einer Aktiven Verbandsmitgliedschaft sind auch Personenmehrheiten oder Juristische Personen, deren Mitglieder, Teilhaber oder Gesellschafter Behörden oder öffentlich-rechtliche Anstalten sind. Die Fördernde Mitgliedschaft gem. Abs. 5 bleibt ihnen vorbehalten.
4. Angeschlossene Vereine können eingetragene Vereine werden, die dem Bereich der Veranstaltungswirtschaft im weiteren Sinne zuzurechnen sind. Mitglied wird nur der Verein selbst, nicht dessen Mitglieder.
5. Inhaber, Organe oder Angestellte Korporativer Mitglieder können nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zusatzmitgliedschaft als Persönliches Mitglied erwerben. Gleiches gilt für Angestellte Persönlicher Mitglieder. Tochter- bzw. Zweigunternehmen Persönlicher bzw. Korporativer Mitglieder können nach Maßgabe der Abs. 2 bzw. 3 eine Zusatzmitgliedschaft als Persönliches bzw. Korporatives Mitglied erwerben. Grundsätzlich sind pro Mitglied lediglich zwei Zusatzmitgliedschaften zulässig. Mitglieder angeschlossener Vereine können nur eine Vollmitgliedschaft, nicht jedoch eine Zusatzmitgliedschaft erwerben.
6. Förderndes Mitglied können nur beruflich an der Künstlerbranche interessierte Personen, Unternehmen oder Organisationen sein, die selbst oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder sachbearbeitende Angestellte nicht die Voraussetzungen als Mitglied nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 erfüllen. Der Vorstand beschließt, an welchen Serviceleistungen die Fördernden Mitglieder teilnehmen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktive Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszwecke mitwirkend zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen. Sie sind verpflichtet, die Nennung ihres Namens bei Aktionen und Veröffentlichungen zu dulden.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Verbandes über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung zu informieren. Falls Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder auf postalischem Wege dem Mitglied nicht zugehen, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als bewirkt. Soweit durch den postalischen Zugang Fristen in Lauf gesetzt oder eingehalten werden, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als erfolgt.
10. Die Mitgliedschaft setzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Sitz oder Wohnsitz in Deutschland voraus.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung vom 9. September 1985 Mitglied.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 3 Absätze 2-5) anzugeben. Der Präsident kann nähere Erläuterungen und den Nachweis durch Arbeitsunterlagen sowie die Stellung von Bürgen anfordern. Eine Kopie des Antrags übersendet der Präsident, sofern er nicht gemäß § 4 Abs. 4 allein über die Aufnahme entscheidet, den Vorstandsmitgliedern zur Äußerung bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (Abs. 3 Sätze 2 bis 4) mit dem Hinweis auf die Frist des Absatz 3 Satz 3.
3. Die Aufnahme von angeschlossenen Vereinen erfolgt durch einen Vertragsschluss zwischen dem Verband und dem angeschlossenen Verein, in welchem insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr und des vom angeschlossenen Verein zu zahlenden Mitgliedsbeitrags zu regeln ist sowie der Umfang der dem angeschlossenen Verein zuteil werdenden Leistungen geregelt wird. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, Vertragsverhandlungen zu führen und entsprechende Verträge abzuschließen. Dabei ist der Vorstand gehalten, darauf zu achten, dass der Zugang zu Leistungen und der zu zahlende Mitgliedsbeitrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluß oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Vorstandsmitglieder haben im schriftlichen Verfahren eine Woche nach Zugang der Mitteilung des Präsidenten vom Aufnahmeantrag ihre Stimme abzugeben. Liegt eine Äußerung nicht innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Mitteilung vor, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag.
5. Der Präsident kann nach pflichtgemäßem Ermessen allein über die Aufnahme entscheiden, wenn gegen sie offensichtlich keine Bedenken erkennbar sind und die unverzügliche Entscheidung dem Interesse des Verbandes entspricht. Über derartig erfolgte Aufnahmen berichtet er dem Vorstand auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung.
6. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 3) nicht vorliegen oder Ausschlußgründe (§ 6) bestehen. Besteht kein Hindernis nach Satz 1 und stehen der Aufnahme des Mitgliedes auch keine allgemeinen Interessen des Verbandes entgegen, ist einem Aufnahmeantrag grundsätzlich stattzugeben. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Verbandes Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes (Abs. 3 Satz 1) bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).

7. Der Präsident teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung der Aufnahmegebühr ist die Aufnahme vollzogen. Die Neuaufnahmen werden allen Mitgliedern in den Rundschreiben des Verbandes mitgeteilt. Die neuen Mitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Versammlung vor.
8. Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können nur durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluß des neu aufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden. § 6 Absätze 2 - 4 gelten entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beschließen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch satzungsgemäßen Austritt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung,
 - b) durch Ausschluß gem. § 6 der Satzung,
 - c) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes gem. § 5 Abs. 3 der Satzung
 - d) mit Beantragung des Konkurses gem. § 5 Abs. 5 der Satzung
 - e) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit
 - f) durch Tod.
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Händen des Präsidenten zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. September des Jahres erklärt werden. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Kündigungstermin.
3. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden, sofern das Mitglied dem Verband den Nachweis erbringt, dass der Geschäftsbetrieb endgültig aufgelöst wird bzw. wurde und nicht lediglich unter anderer Firma fortgeführt wird. Voraussetzung für eine entsprechende Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zugang der Auflösungsmitteilung sowie der entsprechenden Nachweise (z. B. Bestätigung der Gewerbeabmeldung) beim Vorstand zu Händen des Präsidenten. Die Beendigung erlangt erst Wirksamkeit, sofern der Vorstand dem Mitglied das Vorliegen vorstehender Voraussetzungen und die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Wird der Nachweis über die Auflösung nicht ausreichend erbracht, so kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Auflösungsmitteilung aus diesem Grunde die Bestätigung der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft verweigern. In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft fort. Dem Mitglied steht unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 der Satzung die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes offen.
4. Löst sich ein Korporatives Verbandsmitglied auf, so kann die Korporative Mitgliedschaft von jedem der bisherigen Gesellschafter als Persönliche oder neue Korporative Mitgliedschaft übernommen werden. Die Auflösung ist dem Verband schriftlich anzuzeigen. Geht eine entsprechende Übernahmeanzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflösung ein, gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres als beendet.
5. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, oder gibt das Mitglied eine eidesstattliche Versicherung ab, so endet die Mitgliedschaft entweder, sofern das Mitglied dem Vorstand die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nachweist oder der Vorstand einen diesbezüglichen Nachweis erbringt. Der Präsident bestätigt dem Mitglied schriftlich mit deklaratorischer Wirkung die entsprechende Beendigung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Verbandsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen. Diese Bestimmungen gelten auch für Fördernde Mitglieder.

§ 6 AUSSCHLUß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband ist auf Betreiben des Vorstandes (Abs. 2-5), auf Betreiben eines anderen Mitgliedes (Abs. 6 - 7) oder auf Betreiben des Präsidenten (Abs. 8) möglich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1-5 nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b) schwerwiegend gegen Standesrecht verstößt,
 - c) schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
 - d) durch sein Verhalten den Verbandszweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet,
 - e) die Rechte eines Außenstehenden in der Weise schwerwiegend verletzt, dass das Ansehen des Verbandes dadurch nachhaltig Schaden erleidet,
 - f) ein Unternehmen betreibt, das seiner Art und Natur nach das Ansehen des Verbandes nachhaltig schädigt,
 - g) seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt.
3. Angeschlossene Vereine können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, falls der Vorstand einen Verbleib des angeschlossenen Vereins im Verband als nachteilig für Verbandsinteressen erachtet, es sei denn, der Vertrag sieht eine Kündigungsfrist vor. Einer Begründung des Ausschlusses bedarf es nicht. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ziffer 4. bis 8. gelten nicht für den Ausschluß von angeschlossenen Vereinen, ihnen steht kein Rechtsmittel gegen den Ausschluß zu.
4. Bevor der Vorstand den Ausschluß ausspricht, hat der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlußgründe Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von drei Wochen zu geben.
5. Der Beschluß des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, bedarf der 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß hat sofortige Wirkung. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschluß beim Präsidenten schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. In diesem Fall leitet der Präsident die Berufungsschrift zusammen mit den Unterlagen (des Ausschlußvorganges) an den Vorsitzenden der Schiedskommission weiter, welcher die Mitglieder auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über den Ausschluß in Kenntnis setzt. Daraufhin entscheidet die Mitgliederversammlung über die Berufung. Die Stattgabe der Berufung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Berufung nicht zurückgewiesen und damit dem Berufungsantrag stattgegeben, gilt der Ausschluß als aufgehoben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluß eines anderen Mitgliedes stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Ihm sind die Informationen und Unterlagen beizufügen, auf die sich der Antrag stützt. Der Präsident kann dem Antragsteller Frist zur

Ergänzung und näheren Erläuterung setzen. Nach Eingang aller Unterlagen leitet er den Antrag unverzüglich an die Vorstandsmitglieder weiter. Für das weitere Verfahren gelten § 6 Abs. 3 - 5 entsprechend. Ist der Antrag offensichtlich unbegründet, insbesondere bei Fehlen ausreichender Antragsunterlagen, kann der Vorstand ihn als unzulässig verwerfen. Sieht der Vorstand nach Abschluß der Ermittlungen auf Grund des Untersuchungsergebnisses das Ausschlußverlangen als nicht begründet, gibt er dem Antragsteller mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme und Rücknahme des Antrags. Wird der Antrag nicht zurückgenommen, entscheidet der Vorstand über den Antrag. § 6 Abs. 3 - 6 gelten entsprechend.

8. Der Vorstand setzt den Antragsteller durch eingeschriebenen Brief von seinem Beschluß in Kenntnis. Dieser kann beim Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
9. Der Präsident kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen nebst Ausschlußandrohung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst vier Wochen nach der den Ausschluß androhenden Mahnung ausgesprochen werden. Er ist schriftlich mit sofortiger Wirkung auszusprechen. Der Ausschluß ist endgültig und kann nicht mit der Berufung angefochten werden. Mit Zugang des Ausschlußbescheids endet die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 9 Satz 2 und 3).
10. Im Falle des Ausschlusses bleibt das ausgeschlossene Mitglied für das laufende Geschäftsjahr voll zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der gesamte Mitgliedsbeitrag wird mit Datum des Ausschlusses sofort fällig. Das gilt unabhängig davon, ob monatliche oder jährliche Zahlung vereinbart wurde.

§ 7 AUFNAHMEGEBÜHR

1. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder i.S.d. § 3 Abs. 1-3 sowie Zusatzmitglieder gem. § 3 Abs. 4 haben eine Aufnahmegebühr zu leisten, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt wird. Bei angeschlossenen Vereinen wird die Höhe der Aufnahmegebühr vertraglich geregelt (vgl. § 4 Abs. 3). Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmebescheid (§ 4 Abs. 7) in Rechnung zu stellen und sofort nach Rechnungsempfang zur Zahlung fällig.

Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr nimmt das Mitglied an keinen Leistungen des Verbandes teil. Das mangels Zahlung der Aufnahmegebühr ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung der Aufnahmegebühr als Aufwandsausgleich verpflichtet.

2. Wandelt ein Persönliches Aktives Mitglied seine Mitgliedschaft in die eines Korporativen Aktiven Mitgliedes um, werden die bereits gezahlten Aufnahmegebühren angerechnet.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag Aktiver Mitglieder, der Fördermitglieder sowie für Zusatzmitgliedschaften wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Dabei soll der Mitgliedsbeitrag im Fall von Jahreszahlungen geringer sein als bei monatlicher Zahlung, damit ein Anreiz zur jahresweisen Zahlung gegeben wird und dem erhöhten buchhalterischen Aufwand zur Überwachung des monatlichen Zahlungseingangs Rechnung getragen wird. Bei angeschlossenen Vereinen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages vertraglich geregelt (vgl. § 4 Abs. 3).

2. Jedes Mitglied teilt dem Geschäftsführer bis 10. Januar des laufenden Jahres schriftlich mit, ob es monatlich oder jährlich zahlen will, sofern dies nicht bereits bei Antragstellung erfolgt ist. Geht keine Mitteilung ein, wird monatliche Zahlung vorausgesetzt. Der Geschäftsführer übersendet die Rechnung für das Geschäftsjahr unter Angabe der jährlichen oder monatlichen Zahlungsweise bis spätestens 15. Januar. Die jährliche Zahlung ist bis spätestens 15. Januar zu leisten. Die monatliche Zahlung ist bis spätestens zum 3. Tag eines jeden Monats zu leisten.
3. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine angemessene Portopauschale, welche durch den Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.
4. Die Zahlung sowohl der Monats- wie auch der Jahresbeiträge erfolgt bei allen Mitgliedern zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im Lastschriftwege. Alle Mitglieder haben dem Verband Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Neue Mitglieder haben dem Verband mit Antragstellung auf Mitgliedschaft Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Weigert sich ein Mitglied zur Erteilung einer Ermächtigung zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge, kann ihm der Präsident die Mitgliedschaft im Verband zum Jahresende kündigen. Eine Berufung gegen diese Kündigung findet nicht statt. Die Ermächtigung umfaßt die Abbuchung für Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, nicht jedoch von Umlagen. Der Verband wird von einer mit Antragstellung erteilten Bankeinzugsvollmacht erst nach bestätigter Aufnahme Gebrauch machen.
5. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen darf die Höhe von EURO 180,- jährlich nicht übersteigen.
6. Bei Beitritt nach Beginn des Geschäftsjahres wird der Monatsbeitrag auch für den angefangenen Monat fällig. Die Möglichkeit einer einmaligen jährlichen Zahlung besteht im Falle des Beitritts während des laufenden Geschäftsjahres erst für das darauffolgende Kalenderjahr.
7. Für Rückstände kann der Geschäftsführer Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Vorstand jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Bei der Höhe der Säumniszuschläge ist eine Unterscheidung zwischen monatlicher Zahlung und jährlicher Zahlung zulässig, da die Überwachung der monatlichen Zahlungseingänge erhöhten buchhalterischen Aufwand erfordert.
8. Der Geschäftsführer kann auf begründeten Antrag mit schriftlicher Mitteilung Stundung gewähren. Die Belege zur Begründung des Antrags sind dem Stundungsantrag beizufügen oder auf Anforderung des Geschäftsführers nachzureichen. Der Geschäftsführer kann dafür Ausschlussfristen setzen. Der Geschäftsführer kann Säumniszuschläge ermäßigen oder niederschlagen. Werden Stundungsbedingungen nicht eingehalten, kann er die Ermäßigung oder die Niederschlagung zurücknehmen.
9. Gerichtsstand für Klagen wegen ausstehender Mitgliedsbeiträge, Säumniszuschläge oder Umlagen ist Hamburg.

§ 9 ORGANE

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Präsident,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Geschäftsführer.

2. Der Präsident des Vorstands kann gleichzeitig Geschäftsführer sein.
3. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich. (vgl. Ausnahme in § 12 Abs. 8 sowie § 13 Abs. 2). Notwendige Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Ladung mit vier Wochen Frist unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Zum Nachweis der Fristwahrung genügt der Poststempel. Der Versammlungstermin soll den Mitgliedern tunlichst drei, mindestens jedoch zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
2. Die Tagesordnung besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und anderen Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden. Sie sollen jedoch tunlichst spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Präsidenten mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, damit sie geprüft und ggf. rechtzeitig in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Das gilt insbesondere für Satzungsänderungen und Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand wird den Vorschlag eines Mitglieds, einen bestimmten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, nur dann ablehnen, wenn es hierfür einen triftigen Grund gibt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und der Vorstand es deshalb mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Anwesenden bzw. Vertretenen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Beschlussanträge.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Vorstandsmitglied übertragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Stimmrecht haben nur die Aktiven Mitglieder. Jedes Korporative Aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Jedes Aktive Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als eine Stimme übertragen lassen.
6. Bei sämtlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Vetorecht. Will der Vorstand sein Veto gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung einlegen, bedarf es hierzu eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Das Veto kann nur bis zum Ende der betreffenden Versammlung durch mündliche Erklärung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wird ein Veto eingelegt, gilt der Beschluss, gegen den das Veto gerichtet ist, als aufgehoben. Es ist dann zeitnah unter Wahrung der Ladungsfrist aus § 10 Abs. 1 eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, bei der erneut abgestimmt wird. Gegen die neuerliche Beschlussfassung steht dem Vorstand ein Vetorecht nicht zu.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll sinngemäß festzuhalten. Bei Beschlussfassungen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der Versand des Protokolls an die Mitglieder erfolgt auf Antrag bei der Geschäftsstelle.
8. Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme nur aktive Mitglieder, angeschlossene Vereine und Ehrenmitglieder. Bei der Zahl der Mitglieder des Verbandes werden nur Aktive Mitglieder, angeschlossene Vereine und Ehrenmitglieder berücksichtigt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Präsidenten,
 - b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - e) den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
 - f) einen etwaigen Nachtragshaushalt,
 - g) die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluß,
 - j) eine Güteordnung,
 - k) Standesrichtlinien,
 - l) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorstandsvorsitzendem und sechs Vorstandsmitgliedern. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten hat der Wahl der Vorstandsmitglieder voranzugehen. Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht im Bezug auf die Auswahl der Vorstandskandidaten. Der Präsident kann sich vor der Wahl des Vorstandes zu den einzelnen Kandidaten äußern. Die Kandidatur für die Präsidentschaft und die Ausübung des Amtes des Präsidenten ist nicht an die Mitgliedschaft im Verband gebunden.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes sowie des Präsidenten endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder des Präsidenten vorzeitig, entscheidet der Vorstand durch Beschluß bis zur Neuwahl, welches andere Vorstandsmitglied diese Funktionen kommissarisch übernimmt. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:
 - a) Kündigung oder Rücktritt des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund,
 - b) nicht nur vorübergehende Krankheit oder Verhinderung bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.
3. Der Präsident vertritt als Vorsitzender des Vorstandes den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei Aufnahme-, Austritts- und Ausschlußverfahren,
 - b) Einberufung und Leitung von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen,
 - c) Entgegennahme von Satzungsänderungsvorschlägen, Streitschlichtungs- und Güteanträgen von Nichtmitgliedern,
 - d) Entgegennahme und Weiterleitung der den Vorstand betreffenden Korrespondenz.

4. Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und der Vorstand es deshalb mit 2/3 Mehrheit (ggf. im schriftlichen Umlaufverfahren) beschließt. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Präsident, am Beschluß mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.
6. Bei Verhinderung des Präsidenten bestimmt dieser oder im Falle seines Unvermögens der Vorstand eines der Vorstandsmitglieder zu seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter hat dann die Rechte des Präsidenten.
7. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung, durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch zwingendes Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluß eines Mitgliedes,
 - c) die kommissarische Einsetzung eines Vorstandsmitgliedes oder des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
 - d) die Bestellung des Geschäftsführers,
 - e) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,
 - f) die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren bestellt. Erneute Bestellung ist zulässig. Die Kandidatur für die Geschäftsführung und die Ausübung des Amtes des Geschäftsführers ist nicht an die Mitgliedschaft im Verband gebunden.
2. Der Geschäftsführer kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Präsidenten, oder, wenn er selbst Präsident ist, gegenüber den Vorstandsmitgliedern niederlegen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ihm jederzeit mit einer Frist von drei Monaten vorbehalten.
3. Der Geschäftsführer führt selbständig die laufenden Geschäfte des Verbands. Dazu zählen insbesondere
 - a) die Führung der Geschäftsstelle,
 - b) die Erledigung der gesamten Verbandskorrespondenz, soweit diese nicht dem Präsidenten obliegt,
 - c) Redaktion und Versand kontinuierlicher Verbandsmitteilungen an Mitglieder,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Messe-Präsenzen des Verbandes,
 - f) die Werbung von Neumitgliedern,
 - g) die Verwaltung des Verbandshaushalts sowie die Buchführung einschließlich des Rechnungs- und Mahnwesens, der Erhebung und des Erlasses von Säumniszuschlägen, der Gewährung von Stundungen etc.,
 - h) die Führung der Verbandskonten sowie aller Bankgeschäfte,

- i) die Beauftragung eines Steuerberaters mit der Verarbeitung der laufenden Buchhaltung sowie der Erstellung der Bilanzen,
 - j) die Konzeption sowie der Abschluß von Rahmenverträgen mit Dienstleistungsunternehmen,
 - k) die Vorbereitung aller Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
4. Der Geschäftsführer ist bei seiner Arbeit lediglich an Weisungen des Vorstands, an den Haushaltsplan und an diese Satzung gebunden. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zu Abweichungen vom Haushaltsplan ermächtigen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verpflichtungen einzugehen, wobei Verpflichtungen von mehr als EURO 2.500,-- je Geschäft der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
 5. Sofern der Geschäftsführer zur Absicherung von Verbandskrediten bei Banken persönliche Bürgschaften übernimmt, ist der Verband in jedem Fall eines Amtswechsels des Geschäftsführers verpflichtet, den besicherten Kredit zu tilgen bzw. durch Stellung eines neuen, von der Bank akzeptierten Bürgen dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftsführer spätestens mit Vollzug des Amtswechsels aus der Haftung entlassen wird.
 6. Der Geschäftsführer hat den Mitgliedern jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabenberechnung sowie Vermögensstatus) über das jeweilig vorausgegangene Kalenderjahr zu erstatten, der den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu übersenden ist. Der Kassenbericht ist vom Steuerberater des Verbandes zu prüfen und mit seinem Testat zu versehen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Geschäftsführers.
 7. Der Geschäftsführer legt den Mitgliedern jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Entwurf des Haushaltsplanes für das jeweilige kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan ist im Vorwege mit dem Vorstand abzustimmen.
 8. Der Geschäftsführer erhält für sich und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle eine mit ihm zu vereinbarende, vom Vorstand festzusetzende monatliche Vergütung entsprechend den Festlegungen des Haushaltsplanes. Darüber hinaus sind ihm Auslagen sowie Reisekosten nach Aufwand zu erstatten. Auslagen können pauschaliert werden.

§ 13 JUSTITIAR

1. Der Vorstand beauftragt einen Rechtsanwalt als Justitiar mit der ständigen rechtlichen Beratung in Verbandsangelegenheiten sowie mit der allgemeinen rechtlichen Beratung der Mitglieder gem. § 2 Abs.3 lit. e der Satzung. Die Bestellung und Entlassung des Justitiars obliegt dem Vorstand.
2. Der Justitiar erhält für seine Tätigkeit eine mit ihm zu vereinbarende, vom Vorstand festzusetzende monatliche Vergütung entsprechend den Festlegungen des Haushaltsplanes. Reisekosten und Spesen sind ihm nach Aufwand zu erstatten. Auslagen können pauschaliert werden.
3. Im Einzelnen bleibt die Regelung der Rechte und Pflichten des Justitiars einem Vertrag mit dem Vorstand vorbehalten.

§ 14 STREITIGKEITEN UNTER VERBANDSMITGLIEDERN

1. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie bei Streitigkeiten untereinander ohne vorherigen Schlichtungsversuch durch den Verband keine gerichtlichen Maßnahmen ergreifen.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern ist die Schiedskommission zuständig.
3. Anträge auf Streitschlichtung sind nebst Beifügung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen an den Präsidenten zu richten. Dieser leitet den Antrag nebst Unterlagen unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedskommission weiter, die sodann gem. § 15 Abs. 2 zu verfahren hat.

§ 15 SCHIEDSKOMMISSION

1. Die Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie besteht aus zwei Verbandsmitgliedern. Ein Mitglied der Schiedskommission, das streitbeteiligt ist, ist an der Mitwirkung gehindert. Die Mitgliederversammlung wählt für diese Fälle sowie für den Fall der Verhinderung eines oder beider Schiedskommissionsmitglieder bei deren Wahl zwei Ersatzmitglieder und deren Reihenfolge. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission müssen Verbandsmitglieder sein oder für ein Kooperatives Mitglied tätig sein.
2. Wird die Schiedskommission gem. § 14 Abs. 3 von einem Mitglied um Streitschlichtung ersucht, hat der Vorsitzende der Schiedskommission oder ein von ihm bestellter Vertreter beide Parteien zu hören und eine gütliche Beilegung des Streites zu versuchen. Die Schiedskommission wird nur dann in voller Besetzung tätig, wenn der Antragsteller es verlangt. In diesem Fall informiert die Schiedskommission die übrigen Kommissionsmitglieder anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zur Sachlage. Der Justitiar steht der Schiedskommission als rechtlicher Berater zur Verfügung.
3. Die Mitgliederversammlung kann für die Schiedskommission eine Verfahrensordnung beschließen. Der Präsident kann zur Sicherstellung, dass die Schiedskommission gemäß § 15 Abs. 2 verfährt, eine Frist zur Erledigung setzen.
4. Die Schiedskommission informiert den Präsidenten über den Abschluß des Verfahrens.

§ 16 GÜTESTELLE

1. Nichtmitglieder können den Verband zur Schlichtung von Streitigkeiten mit bdv-Mitgliedern anrufen (Güteverfahren).
2. Anträge sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
3. Für die Streitschlichtung ist die Schiedskommission zuständig. Das Verfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 - 4.

§ 17 STANDESRICHTLINIEN

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidenten Standesrichtlinien. Diese können beim Bundeskartellamt als Wettbewerbsregeln angemeldet werden. Die Verletzung der Standesrichtlinien ist ein Verstoß gegen die Mitgliedspflichten.

§ 18 VERBANDSAUFLÖSUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Dabei entscheidet sie auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Frankfurt am Main, den 9. September 1985 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse:

Kassel vom 13. Januar 1986,
München vom 27. Oktober 1986,
Bad Homburg vom 15. Juni 1987,
Hannover vom 6. Juni 1988,
Bad Homburg vom 5. Dezember 1988,
Hamm vom 29. Mai 1989,
Frankfurt vom 26. November 1989,
Frankfurt vom 27./28. Mai 1990,
Frankfurt vom 12. Mai 1991,
Köln vom 21. Juni 1992,
Darmstadt vom 22. November 1992,

Darmstadt vom 16. Mai 1994,
Berlin vom 26. November 1995,
Berlin vom 03. November 1996,
Frankfurt vom 21. April 1997,
Berlin vom 10. Mai 1998,
Leipzig vom 13. Mai 2001,
Hamburg vom 17. November 2002,
Hamburg vom 19. Oktober 2003,
Berlin vom 28. September 2004.
Hamburg vom 23. September 2010

**bdv - Bundesverband der
Veranstaltungswirtschaft e.V.**
Geschäftsstelle: Lenhartzstr. 15 □ 20249 Hamburg
Postfach 20 23 64 □ 20216 Hamburg
Tel.: 040-460 50 28 □ Fax: 040-48 44 43
e-mail: info@bdv-online.com
Internet: www.bdv-online.com